

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

30.08.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

13.09.2016

Entscheidung

Förderung von Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks für neue Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

1. Den drei Trägern der neu im sog. Investorenmodell zu errichtenden Kindertageseinrichtungen wird - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt – zur Finanzierung von Einrichtungs- und Ausstattungsmaßnahmen sowie zur Herrichtung und Ausstattung des Außengeländes jeweils auf der Grundlage der neu eingerichteten U3- und Ü3-(KiBiz)Plätze ein Einrichtungszuschuss gewährt.
2. Der Zuschuss beträgt maximal 3.000 € pro Ü3-Platz und 3.500 € pro U3-Platz, abzüglich eines Eigenanteils nach Maßgabe der Ziffer 3.
3. Die Träger haben – entsprechend der Regelungen der U3- und Ü3-Investitionsförderungsprogramme des Bundes bzw. des Landes NRW – grundsätzlich einen 10%igen Eigenanteil zu erbringen. Soweit ein Träger für Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld aber auf keine Rücklagenmittel zurückgreifen kann oder nachgewiesen wird, dass vorhandene Rücklagemittel für konkrete, erforderliche Baumaßnahmen vorgehalten werden, übernimmt die Stadt den Eigenanteil. Das gleiche gilt, wenn die Rücklagenmittel einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. Für die Ermittlung des Rücklagebestandes gilt der Stichtag 01.08.2016.
4. Auf den städtischen Zuschuss werden die Fördermittel angerechnet, die die Träger aufgrund der U3- und Ü3-Investitionsförderprogramme des Bundes bzw. Landes NRW erhalten. In Bezug auf den im Rahmen der Investitionsförderprogramme zu erbringenden Eigenanteil gilt die Regelung unter Ziffer 3 analog.

Sachverhalt:

Zu Beschlussvorschlag 1:

In der Stadt Coesfeld werden drei neue Kindertageseinrichtungen als sogenannte Investorenmodelle erstellt, in Trägerschaft der AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen und des DRK-Ortsverbandes mit jeweils 75 Plätzen sowie in Trägerschaft der Stiftung Haus Hall mit 100 KiBiz-finanzierten Plätzen.

Kindertageseinrichtungen benötigen nicht nur ein Grundstück und ein geeignetes Gebäude, das im Rahmen eines Investorenmodells durch einen Vermieter errichtet und durch die Miete finanziert wird, um ihrem Auftrag gerecht werden zu können.

Erforderlich ist auch, dass das angemietete Gebäude für die Nutzung als Kindertageseinrichtung eingerichtet und ausgestattet wird. Zudem bedarf es eines kindgerechten Außen- und Spielgeländes. Auch erstmaliger Herrichtungsaufwand wie z.B. Tapeten und Anstrich der Räumlichkeiten ist üblicherweise nicht Vermieter-, sondern Mieterobliegenheit.

Für eine entsprechende Herrichtung und Ausstattung der Räume (z.B. Küche, Garderoben, Schränke, Tische, Stühle, Spielzeug, Dekoration etc.) und die Herrichtung des Grundstücks (Außenanlagen, Außenspielgeräte etc.) enthält das KiBiz keine Förderung.

Es ist daher notwendig, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe dem freien Träger finanzielle Unterstützung zur angemessenen Herrichtung und Ausstattung der neuen Räume und der Außenanlagen gewährt, soweit nicht Rücklagenmittel oder anderweitige Fördermittel dafür eingesetzt werden können.

Soweit eine investive Landesförderung erfolgt, sollte diese natürlich genutzt werden. Allerdings reichen die Landesmittel in der Regel nicht aus, da aufgrund der Kontingentierung nicht alle Betreuungsplätze gefördert werden können.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Welche Förderung angemessen ist, ist nicht geregelt und liegt in der Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses, allerdings im Rahmen der haushaltsmäßig bereit gestellten Mittel.

Um sich einer angemessenen Förderhöhe anzunähern, hat die Verwaltung zunächst in anderen Kommunen und Jugendämtern nach deren Förderpraxis gefragt. Es stellte sich heraus, dass die Förderungen unterschiedlich ausfallen. Teilweise wurde mit dem jeweiligen Träger im Einzelnen erörtert, welche Anschaffungen bzw. Ausstattungen in welcher Güte und Anzahl für erforderlich gehalten werden. Teilweise wurde die volle Differenz zwischen den tatsächlich angefallenen Ausgaben und der Landesförderung übernommen.

Eine einheitliche Linie ist nicht erkennbar. Da es durchaus zunehmend schwerer fällt, Träger von neuen Einrichtungen zu finden, gehen Kommunen tendenziell vermehrt dazu über, die vollen Kosten zu tragen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine pauschale Förderung erfolgen, die insoweit eine Gleichbehandlung ermöglicht und dem Träger Spielräume für eigene Schwerpunktsetzungen lässt. Dabei ist aus Sicht der Verwaltung die Platzzahl nach der KiBiz-Betriebserlaubnis ein geeigneter Maßstab für die Förderhöhe, ähnlich der Landesförderung im Rahmen des U3- oder U3-Investitionsprogramms. Zugleich soll durch Verwendungsnachweise sichergestellt werden, dass diese Mittel zielgerecht eingesetzt wurden.

Welcher Förderbetrag pro neu geschaffenen Betreuungsplatz angemessen ist, ist zu überlegen.

Ein Ansatzpunkt ist die Landesförderung im Rahmen des aktuellen U3- und Ü3-Investitionsprogramms (s. Vorlage 150/2016). Dort werden die Höchstbeträge der zuwendungsfähigen Ausgaben auf 3.500 € pro Platz festgesetzt. Bei einem Fördersatz von 90 Prozent liegt die maximale Förderung effektiv bei 3.150 € pro Platz.

Die AWO hat im Rahmen ihrer Bewerbung für die Trägerschaft des Kindergartens im Hengtegebiet angegeben, dass sie von einer kommunalen Förderung in Höhe von 240.000 € für 75 Plätze ausgehe. Bezogen auf einen Platz läge die kommunale Förderung dann bei 3.200 €.

Im Rahmen der Beantragung von Investitionsfördermitteln (s. Vorlage 150/2016) hat sich die AWO zusammen mit der Verwaltung konkreter mit den notwendigen Anschaffungen befasst. Die Verwaltung steht dazu auch in Kontakt mit den beiden anderen Trägern. Im Rahmen der Abstimmung mit den drei Trägern kristallisierte sich heraus, dass in der Förderhöhe zwischen

U3- und Ü3-Plätzen differenziert werden sollte, da für jüngere Kinder zusätzliche Anschaffungen erforderlich sind.

Vor dem Hintergrund der AWO-Ausstattungsliste sowie der aktuellen Landesfördersätze, die Höchstbeträge pro Platz ausweisen, ist aus Sicht der Verwaltung ein Ansatz von max. 3.000 € für einen Ü3-Platz angemessen. Die Förderung für einen u3-Platz soll bis zu 3.500,- € betragen, weil für jüngere Kinder zusätzliche Anschaffungen erforderlich sind wie z. B. Wickelkommoden, Kinderbetten oder auch Nestschaukel.

Mit diesen Förderbeträgen wären dann alle vom Mieter zur Einrichtung und Ausstattung des Kindergartens erforderlichen Aufwendungen abgedeckt - auch Anstrich, Tapeten etc., die im Rahmen der Landesinvestitionsförderung nicht förderfähig sind. Eine weitere städtische Finanzbeteiligung würde nicht erfolgen.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Um vorhandene Investitionsfördermöglichkeiten auszunutzen, stellen die Träger in Absprache mit der Verwaltung beim Landesjugendamt Förderanträge zur Einrichtung und Ausstattung neuer U3- und Ü3-Plätze. Die Förderbestimmungen sehen vor, dass grundsätzlich ein Eigenanteil von 10 % zu tragen ist.

In Anlehnung an die Nutzung früherer U3-Förderprogramme sollte die Regelung, wer den Eigenanteil letztlich inwieweit zu tragen hat, von der Möglichkeit abhängig gemacht werden, ob der Träger (noch) auf Rücklagenbestände zugreifen kann oder nicht.

Soweit mit GTK- oder KiBiz-Mitteln für Einrichtungen in der Stadt Coesfeld noch Rücklagebestände vorhanden sind, sollen diese vorrangig eingesetzt werden. Stichtag soll der 01.08.2016 sein. Eine Übernahme des Eigenanteils sollte allerdings nur insoweit erfolgen, wie ein Rücklagenbestand von 10.000 € überschritten wird, da dem Träger auch Mittel für Unvorhergesehenes zugestehen sind. Soweit zudem nachgewiesen wird, dass Rücklagemittel über 10.000,- € für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen bereits konkret vorgesehen und reserviert wurden, sollten diese ebenfalls nicht eingesetzt werden müssen.

Diese Regelung soll – unabhängig von dem Umfang, in dem eine Einrichtung von einer Landesförderung profitiert – einheitlich geltend.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass von den beiden neuen Trägern – AWO und Stiftung Haus Hall – kein Eigenanteil gefordert werden kann, während der Mitteleinsatz des DRK-Ortsverbandes von dessen Rücklagenbestand zum 01.08.2016 und den nachgewiesenen Instandhaltungsrückstellungen abhängt.

Die Regelung weicht ab vom Ausschussbeschluss aus dem Jahre 2008 (Vorlage 150/2008) ab. Während im Jahr 2008 noch unabhängig vom Rücklagenbestand immer mindestens ein hälftiger Eigenanteil vom Träger (somit mindestens 5 %) gefordert wurde, hält die Verwaltung dies angesichts der sich über Jahre verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen aufgrund der in der Vergangenheit unterproportional gestiegenen Kindpauschalen derzeit nicht für angebracht bzw. umsetzbar.

Zu Beschlussvorschlag 4:

Mit der Gewährung einheitlicher Förderungen und der Anwendung der Eigenanteils-Regelung auch auf den städtischen Zuschuss werden die Träger gleichbehandelt, unabhängig von dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der Landesförderung.

Um die mögliche Landesförderung, die ihrerseits auf bestimmte Antrags- und Fertigstellungszeitpunkte ausgerichtet ist, bestmöglich auszunutzen, stellen die Träger die Anträge in Abstimmung mit der Verwaltung. Da die städtische Förderung immer unter Abzug der erzielten Landesförderung erfolgt, besteht auch insoweit Gleichbehandlung zwischen den Trägern.

Mit den Trägern sind die Regelungen besprochen worden. Die Träger können sich in ihrer Beschaffung auf die Fördersätze einstellen und sind mit dem Vorgehen einverstanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Wenn der Ausschuss den Beschlussvorschlägen folgt, ergibt sich nach derzeitigem Stand nachfolgender maximaler Finanzaufwand für die Einrichtung und Ausstattung der drei neuen Einrichtungen:

Einrichtung	u3		ü3	
	Plätze	Betrag	Plätze	Betrag
AWO	22	77.000 €	53	159.000 €
DRK	22	77.000 €	53	159.000 €
Haus Hall	22	77.000 €	78	234.000 €
Gesamt	66	231.000 €	184	552.000 €

Zu berücksichtigen ist, dass der Stiftung Haus Hall für die Einrichtung der Interimslösung in der Fröbelschule bzw. Pestalozzischule bereits Einrichtungskosten entstanden sind, diese von der Stadt bezuschusst wurden und auch 5 U3-Plätze landesseitig gefördert wurden. Da diese Plätze nach Errichtung der neuen Kita mit wechseln und die beschafften Materialien weitergenutzt werden, verringert sich der Förderanteil entsprechend.

Im Rahmen der aktuellen Investitionsförderprogramme des Bundes bzw. Landes NRW sind für den U3-Ausbau für die drei Einrichtungen insgesamt 207.900,- € Förderung bereits bewilligt. Für den Ü3-Ausbau stehen der Stadt Coesfeld als Kontingent 209.018,61 € Fördermittel zur Verfügung. Diese Beträge reduzieren entsprechend die städtische Finanzbelastung.

Wenn diese Fördermittel vollständig in Anspruch genommen werden, beläuft sich der städtische Anteil noch auf max. rd. 366.000,- €

Wie bereits in der Vorlage 150/2016 dargestellt, besteht die Möglichkeit, dass Ü3-Fördergelder in anderen Kommunen nicht in Anspruch genommen werden. Diese würden landesseitig neu verteilt. In Abstimmung zwischen den Trägern und der Verwaltung wird daher der maximal mögliche Rahmen beantragt. In dem Umfang, in dem Landesgelder zusätzlich gewährt würden, würde sich der städtische Anteil reduzieren.

Zu beachten ist, dass die U3-Fördermittel bis zum 31.12.2017 und die Ü3-Fördermittel bis zum 30.06.2019 verwandt worden sein müssen.

Inwieweit Eigenanteile vom Träger (insbesondere vom DRK) übernommen werden, ergibt sich nach Prüfung der Rücklagenbestände zum Stand 01.08.2016.

Die Beschlussvorschläge 1 bis 4 sind haushaltsrelevant und stehen daher unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Finanzmittel. Diese erfolgt im Wege der Veranschlagung im Haushalt 2017, entweder als Haushaltsansatz oder Verpflichtungsermächtigung.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 03.05.2012 entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Einrichtung von Kindertagesstätten, im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel.